



Merkblatt Reklamebewilligungen

Stand 1. Dezember 2016

Dieses Merkblatt informiert die kommunalen Bewilligungsbehörden über die Verfahren zur Bewilligung von Reklamen.

1. Vorbemerkung

Unter dem Begriff der *Reklamen* lassen sich diverse Ausprägungen von Werbeformen und anderen Ankündigungen subsumieren. Es gibt Reklamevorhaben, welche baubewilligungspflichtig sind und andere, die zwar keine Bau- aber eine Reklamebewilligung erfordern.

Im vorliegenden Merkblatt werden zwei Gruppen von Reklamen unterschieden:

- *Strassenreklamen* im Sinne von Art. 95 der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SR 741.21; SSV). Darunter fallen alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.
- alle *übrigen Reklamen*.

Für die strassenverkehrsrechtlichen Anforderungen gibt das *Merkblatt Strassenreklamen* (vgl. Ziffer 4) der Kantonspolizei Schwyz einen kompakten Überblick. Darin finden sich auch Begriffserläuterungen für Eigenreklamen, Firmenanschriften und temporäre Strassenreklamen. Unter die temporären Strassenreklamen fallen beispielsweise Baureklamen oder Veranstaltungsreklamen. Für letztere ist das Formular Z14a zu verwenden, welches auf der Homepage der Kantonspolizei heruntergeladen werden kann. Gesuche für Veranstaltungsreklamen sind der Gemeinde einzureichen oder direkt der Kantonspolizei (Fachdienst Verkehr), wenn sie sich an einer Hauptstrasse befinden. Voraussetzung ist, dass keine anderen kantonalen Belange tangiert werden.

Weiter umschreibt das Merkblatt der Kantonspolizei die bewilligungsfreien Strassenreklamen (z.B. Wahl- und Abstimmungsplakate). Es wird verlangt, dass sie sich innerorts befinden und die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt.

Für Reklamen und andere Werbeformen, welche nicht unter die Strassenreklamen fallen, sind die einschlägigen Vorschriften der Planungs- und Baugesetzgebung sowie des Baureglementes der jeweiligen Gemeinde zu berücksichtigen. Die Gruppe der übrigen Reklamen unterliegt nicht der Strassenverkehrsgesetzgebung.

2. Gesuchseingabe und Bewilligungsverfahren für Reklamen

Die Eingabe eines Reklamegesuchs hat bei der Standortgemeinde/Bezirk zu erfolgen. Dort sind zu Beginn folgende Fragen zu klären:

- Ist überhaupt eine Bewilligung erforderlich?
- Welcher Art ist die Bewilligung, wenn eine solche erforderlich ist?
- Sind alle für die Gesuchsprüfung erforderlichen Unterlagen vorhanden (formelle Vollständigkeit)?

Damit diese Fragen geklärt werden können, empfiehlt es sich, vorgängig die relevanten Fachbereiche zu bestimmen, welche durch das Reklamegesuch tangiert werden. Diese Auslegeordnung sollte es ermöglichen, die Schlüsselfragen unter Ziffer 3 zu beantworten und, unter Zuhilfenahme der *schematischen Verfahrenszuordnung für Reklamebewilligungen* (vgl. Beilage), das zugehörige Verfahren zuzuordnen. Daraus lassen sich die erforderlichen Unterlagen ableiten und die formelle Vollständigkeitsprüfung vornehmen. Für bewilligungspflichtige Reklamen sind im Minimum die Baugesuchsformulare Z01 (Ziffer 6 des Formulars) sowie Z14 einzureichen.

3. Schematische Verfahrenszuordnung (→ Erläuterung zur Beilage)

Das Schema zur Bestimmung des Verfahrens baut auf der hierarchischen Abfolge einiger Schlüsselfragen auf. Je nachdem wie die Antworten auf diese Fragen ausfallen, basiert das Verfahren auf einer anderen Rechtsgrundlage und es ergeben sich differenzierte Zuständigkeiten. Folglich ist nicht in jedem Fall ein Gesamtentscheid (kantonale Baubewilligung) erforderlich. In gewissen Fällen entfällt auch die Publikationspflicht.

Bei Strassenreklamen im Sinne von Art. 95 SSV muss die Kantonspolizei (Fachdienst Verkehr) in jedem Fall dazu Stellung nehmen, entweder in Form einer Beurteilung mit Entscheid im Bereich einer Hauptstrasse (§ 24 Abs. 2 Strassenverordnung vom 18. Januar 2000 (SRSZ 442.111; StraV)) oder als Anhörung bei anderen Strassen (§ 24 Abs. 3 StraV). In den Fällen, in denen einzig die Anhörung der Kantonspolizei nötig ist und sonst keine kantonale Zuständigkeit besteht, gibt es keinen kantonalen Gesamtentscheid, welcher in der kommunalen Bewilligung zu berücksichtigen wäre. Der Gemeinderat als zuständige Bewilligungsbehörde verfügt aber bei der Beurteilung der Verkehrssicherheit nicht über ein freies Prüfermessen, auch wenn sich die Reklame im Bereich einer Gemeindestrasse befindet. Er ist bezüglich der Verkehrssicherheit an den Antrag der Kantonspolizei gebunden (VGE 1001/06 vom 20. April 2006, E. 2.4).

Indem die Grafik *Schematische Verfahrenszuordnung für Reklamebewilligungen* (siehe Beilage) zur Hand genommen wird und die Schlüsselfragen dem Flussdiagramm folgend beantwortet werden, ergibt sich das zugehörige Verfahren. Nachfolgend sind alle Schlüsselfragen mit Zusatzinformationen aufgeführt.

Schlüsselfrage

1

„Handelt es sich um eine Strassenreklame im Sinne von Art. 95 SSV?“

- Art. 95 SSV besagt, dass alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden, als Strassenreklamen gelten. Daraus ergibt sich, dass eine Reklame als Strassenreklame zu qualifizieren ist, wenn:
 - sie direkt an einer dem Gebrauch nach öffentlichen Strasse¹ zu stehen kommt,
 - sie von einer dem Gebrauch nach öffentlichen Strasse einsehbar ist.

Schlüsselfrage

2a

„Braucht es für die Strassenreklame überhaupt eine Bewilligung?“

- Grundsätzlich sind das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bewilligungspflichtig. Bewilligungsfrei sind:
 - Wahl- und Abstimmungsplakate, sofern sie sich innerorts² befinden und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist,
 - Plakate an zugelassenen Anschlagstellen,
 - Reklamen in Schaufenstern und zugelassenen Schaukästen sowie
 - Ankündigungen mit verkehrserzieherischem, unfallverhütendem oder verkehrslenkendem Charakter.
- ⇒ Wenn keine Bewilligung erforderlich ist, braucht es auch keine Publikation.

Schlüsselfrage

2b

„Braucht es für die Reklame überhaupt eine Bewilligung?“

- Falls die Bestimmungen des Baureglements der jeweiligen Gemeinde diese Frage nicht zu klären vermögen, geben folgende Kriterien Hinweise zu einer allfälligen Bewilligungspflicht. Es gilt zu beachten, dass die Kriterien nicht kumulativ erfüllt sein müssen, sondern ein einzelnes zu bejahendes Kriterium reichen kann, damit eine Bewilligungspflicht gegeben ist. Folgende Kriterien deuten darauf hin, dass die Reklame bewilligungspflichtig ist:
 - ausserhalb Bauzone
 - im Wald
 - Fremdreklame
 - Reklame beleuchtet oder leuchtend
 - In der Nähe von Objekten oder Gebieten mit speziellem Schutzanspruch (z.B. BLN, KIGBO, ISOS, Ortsbildschutz, o.ä.)
 - Innerhalb Gewässerraum oder –abstand
- ⇒ Wenn keine Bewilligung erforderlich ist, braucht es auch keine Publikation.

¹ Dem Gebrauch nach private Strassen sind mit einem partiellen oder generellen Fahrverbot belegt. Diese Strassen unterliegen nicht der öffentlich-rechtlichen Strassenverkehrsgesetzgebung und sind folglich nicht nach Signalisationsverordnung zu beurteilen.

² Der *Innerortsbereich* (vgl. Art. 1 Abs. 4 SSV) ist nicht zu verwechseln mit dem *Bereich innerhalb Bauzone*.

Schlüsselfragen

3a und 3b

„Ist die Strassenreklame resp. Reklame baubewilligungspflichtig?“ (→ noch ohne Unterscheidung kommunal/kantonal)

- Gemäss § 75 Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (SRSZ 400.100; PBG) liegt eine Baubewilligungspflicht vor, wenn:
 - es sich um eine neue Anlage³ (oder Baute) handelt,
 - es sich um die Änderung einer bestehenden Anlage (oder Baute) handelt.

Schlüsselfrage

4a

„Ist für die Strassenreklame eine kantonale Baubewilligung erforderlich?“

- Eine kantonale Baubewilligung ist erforderlich, wenn eine kantonale Zuständigkeit gegeben ist. Dies ist u.a. der Fall, wenn:
 - die Strassenreklame ausserhalb der Bauzone zu stehen kommt (ARE prüft, ob raumplanungsrechtliche Bewilligung erteilt werden kann),
 - die Strassenreklame im Bereich einer Hauptstrasse (Kantonsstrasse) zu stehen kommt,
 - die Strassenreklame leuchtet oder beleuchtet ist (Immissionsschutz beurteilt durch AFU basierend auf § 5 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000 (SRSZ 711.110; EGzUSG); Verkehrssicherheit beurteilt durch Kapo basierend auf Art. 6 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01; SVG), Art. 95 bis 100 SSV und § 24 StraV),
 - die Strassenreklame innerhalb eines Gewässerraums resp. –abstands liegt (Beurteilung durch AFU, ARE, AWB und/oder Bezirk).

Schlüsselfrage

4b

„Befindet sich die Strassenreklame im Bereich einer Hauptstrasse?“

- Die Frage, ob sich eine Strassenreklame im Bereich einer Hauptstrasse befindet, ist zu bejahen, wenn:
 - die vorgesehene Strassenreklame direkt an eine Haupt- bzw. Kantonsstrasse zu stehen kommt,
 - die vorgesehene Strassenreklame von einer Haupt- bzw. Kantonsstrasse einsehbar ist.

Schlüsselfrage

4c

„Ist für die Reklame eine kantonale Baubewilligung erforderlich?“

- Eine kantonale Baubewilligung ist erforderlich, wenn eine kantonale Zuständigkeit gegeben ist. Dies ist u.a. der Fall, wenn:
 - die Reklame ausserhalb der Bauzone zu stehen kommt (ARE prüft, ob raumplanungsrechtliche Bewilligung erteilt werden kann),
 - die Reklame leuchtet oder beleuchtet ist (Immissionsschutz beurteilt durch AFU basierend auf § 5 Abs. 3 EGzUSG),
 - die Reklame innerhalb eines Gewässerraums resp. –abstands liegt (Beurteilung durch AFU, ARE, AWB und/oder Bezirk).

³ Gemäss gängiger gerichtlicher Auslegung der Begriffe „Bauten“ und „Anlagen“ sind Reklamen in der Regel als Anlagen einzustufen.

„Handelt es sich um eine Veranstaltungsreklame?“

- Veranstaltungsreklamen stellen als temporäre und in aller Regel baubewilligungsfreie Strassenreklamen einen Spezialfall unter den Reklamen dar. Für Veranstaltungsreklamen ist mit dem Formular Z14a ein spezifisches Gesuchsformular zu verwenden, welches auf der Homepage der Kantonspolizei heruntergeladen werden kann. Es geht darum, Veranstaltungen anzukündigen resp. dafür Werbung zu machen. Sobald eine Veranstaltungsreklame im Bereich einer Hauptstrasse vorgesehen ist, liegt die Zuständigkeit bei der Kantonspolizei (Fachdienst Verkehr) unter allfälliger Anhörung der kommunalen Behörde (falls auch eine Gemeindestrasse tangiert wird). Falls keine Hauptstrassen betroffen sind, entscheidet die Gemeinde nach Anhörung der Kapo.
Für Veranstaltungsreklamen ist keine Publikation erforderlich.

4. Grundlagen

- Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01; SVG)
- Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21; SSV)
- Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (SRSZ 400.100; PBG)
- Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997 (SRSZ 400.111; VVzPBG)
- Strassengesetz vom 15. September 1999 (SRSZ 442.110; StraG)
- Strassenverordnung vom 18. Januar 2000 (SRSZ 442.111; StraV)
- Weisung des Militär- und Polizeidepartementes über das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten ausserhalb von bewilligten Plakatwänden, MPD 701.001, 1. Oktober 2007
- Informationsschreiben zur Weisung MPD 701.001, Schwyz, 10. Januar 2012
- Merkblatt Strassenreklamen, Kantonspolizei Schwyz, Verkehrstechnische Dienste, 1. Januar 2012
- Baugesuchsformulare Z01 und Z14
- Formular Z14a

5. Beilage

- Schematische Verfahrenszuordnung für Reklamebewilligungen, Stand 1. Dez. 2016